

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 29.03.2017

Keine Steuerermäßigung für vertragsgemäße Kapitalauszahlung aus einer Pensionskasse – BFH-Urteil vom 20.09.2016 (X R 23/15)

In einer der letzten Newsletter hatten wir über das Urteil des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz vom 19.05.2015 (5 K 1792/12) berichtet, in dem das FG die sog. Fünftelungsregelung des § 34 Abs. 1 EStG auch für eine Kapitalabfindung einer Pensionskassenversorgung für anwendbar hielt. Nun liegt die Revision des BFH vor.

Hintergrund

Gemäß BMF-Schreiben vom 31.03.2010 (IV C 3 – S 2222/09/10041; C 5 – S 2333/07/0003), Rz. 328 handelt es sich bei Versorgungsleistungen aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse, die nicht fortlaufend, sondern in einer Summe ausgezahlt werden, um Vergütungen (Arbeitslohn) für mehrjährige Tätigkeiten im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG, die bei Zusammenballung als außerordentliche Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG zu besteuern sind. Für einmalige Leistungen aus einer Pensionskasse, einer Direktversicherung oder einem Pensionsfonds gilt die Tarifiermäßigung explizit nicht (vgl. BMF-Schreiben vom 31.03.2010, Rz. 330). Mit dieser Regelung war eine Arbeitnehmerin, die eine Kapitalleistung aus einer Pensionskasse bekommen hatte, nicht einverstanden.

Der Fall

Eine Arbeitnehmerin erhielt nach altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben neben ihrer gesetzlichen Altersrente eine mit dem Ertragsanteil zu versteuernde Leibrente aus einer Zusatzversorgungskasse und eine Kapitalabfindung von einer Pensionskasse in Höhe von 16.923,88 EUR, die nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG zu versteuern war. Basis war eine Entgeltumwandlung, für die die steuerliche Förderung des § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen worden war. Die Versicherungsbedingungen der Pensionskasse sahen vor, dass die Versicherungsnehmerin, also der Arbeitgeber der Klägerin, im Einvernehmen mit der versicherten Person anstelle der Rente eine Kapitalabfindung wählen kann, wovon vorliegend Gebrauch gemacht wurde. Die Versorgungsberechtigte beantragte in ihrer Steuererklärung, die Zahlung ermäßigt nach § 34 EStG zu besteuern. Das Finanzamt allerdings legte den tariflichen Steuersatz zugrunde, wogegen sie klagte.

Das FG Rheinland-Pfalz sah keinen Grund, warum für die Kapitalzahlung die Fünftelungsregelung des § 34 Abs. 1 EStG nicht zur Anwendung kommen soll. Das Finanzamt ging beim BFH in Revision.

Die Entscheidung

Der BFH konnte sich dem FG jedoch nicht anschließen. Zwar stellt die Kapitalabfindung auch eine „Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten“ dar, allerdings fehlt es an der „Außerordentlichkeit“ dieser Einkünfte, die sowohl § 34 Abs. 1 als auch § 34 Abs. 2 EStG verlangen. Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten sind nur dann außerordentlich, wenn die Zusammenballung der Einkünfte nicht dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf der jeweiligen Einkünfteerzielung entspricht. Im vorliegenden Fall war die Kapitalabfindung jedoch vertragsgemäß. Auch wenn die Vertragsbedingungen an erster Stelle eine Rentenzahlung vorsehen und erst an zweiter Stelle das Recht zur Wahl der Kapitalabfindung geregelt wurde, ändert das inhaltlich nichts daran, dass die Kapitalabfindung vertragstypisch ist.

Fazit

Wenn ein Arbeitnehmer aus einer nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Pensionskassen-, Direktversicherungs- oder Pensionsfondsversorgung auf Basis einer vertraglich vorgesehenen Kapitaloption statt einer Rente eine einmalige Kapitalzahlung erhält, ist die Kapitalzahlung nach § 22 Nr. 5 EStG zu besteuern. Die Anwendung der sog. Fünftelungsregelung nach § 34 Abs. 1 EStG scheidet aus.

Schlussbemerkung

Das Urteil überrascht im Ergebnis für den konkreten Fall nicht. Allerdings ist es so pauschal formuliert, dass es auch für die Durchführungswege Unterstützungskasse und Direktzusage greifen dürfte.

Klarheit in diesem Punkt dürfte das beim BFH zu einer Kapitalzahlung bei einer Unterstützungskasse bzw. Direktzusage anhängige Verfahren X R 36/16 bringen.

Bedenklich stimmt die Andeutung des BFH, dass ein vertraglich eingeräumtes Kapitalwahlrecht außerhalb der in § 3 Nr. 63 EStG aufgeführten Auszahlungsformen (Rente oder qualifizierter Auszahlungsplan) steht und daher zumindest Zweifel daran aufwirft, ob die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG in einem derartigen Fall erfüllt sind. Gemäß BMF-Schreiben vom 31.03.2010 (a.a.O.), Rz. 272 ist ein eingeräumtes Kapitalwahlrecht im Rahmen der Steuerfreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG möglich. Lediglich wenn das Kapitalwahlrecht tatsächlich ausgeübt wird, können die weiteren Beiträge nicht nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt werden, es sei denn die Ausübung des Wahlrechts erfolgte im letzten Jahr vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. (Dr. Claudia Veh)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de